

§. 20. Geschäfte des Vorstandes.

Der Vorstand, in seiner Gesamtheit, ist berechtigt und beziehentlich verpflichtet:

- 1) für Aufrechthaltung des Börsenstatuts besorgt zu sein;
- 2) die Aufnahme neuer Mitglieder zu bewirken;
- 3) Generalversammlungen zu veranstalten;
- 4) das Vermögen des Vereins zu verwalten, und über Einnahme und Ausgabe gehörig Rechnung zu führen und abzulegen;
- 5) erforderlichen Falles Beamte anzustellen, mit Instruktionen zu versehen, zu beaufsichtigen, zu entlassen, und mit Zustimmung des Rechnungsausschusses deren Remunerationen und Gehalte zu bestimmen, überhaupt aber.
- 6) alle Maßregeln zu beschließen und zu ergreifen, welche geeignet sind, das Interesse des Vereins und des deutschen Buch-, Musikalien- und Kunsthandels im Allgemeinen zu fördern.

Der Vorstand hat sich eines besondern Siegels und der Unterschrift:

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler,
zu bedienen. Alle Ausfertigungen, durch welche eine Verpflichtung des Börsenvereins begründet werden soll, müssen besiegelt und von allen drei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein.

§. 21. Verbindlichkeit des Vereins.

Was der Vorstand, diesem Statut gemäß, im Namen des Börsenvereins beschließt und thut, ist für letztern verbindlich.

§. 22. Verantwortlichkeit des Vorstandes.

Für Beschlüsse und Handlungen des Vorstandes, welche dem Statut zuwiderlaufen, so wie für Nachlässigkeit und bösen Willen sind die sämtlichen Mitglieder, für eigenmächtige Handlungen eines Einzelnen ist nur dieser verantwortlich.

§. 23. Syndicus.

Der Vorstand ist berechtigt, zu Besorgung der rechtlichen Angelegenheiten des Vereins, und namentlich zu Aufrechthaltung der Beziehungen desselben zu der Königl. Sächs. Regierung einen Syndicus zu wählen.

§. 24. Zuziehung von Sachverständigen.

Außerdem steht demselben frei, bei allen Verhandlungen, welche die genauere Kenntniß einzelner Zweige des Geschäftes voraussetzen, zu seinen Berathungen solche Mitglieder des Vereins zuzuziehen, welche damit vorzugsweise vertraut sind.

§. 25. Function des Vorstehers.

Dem Vorsteher insbesondere liegt die specielle Leitung der Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes, der Vortrag in den Versammlungen, die Aufbewahrung der Documente, Schriften, Acten, soweit dieselben nicht im Börsengebäude aufbewahrt werden können, ob-

§. 26. Function des Secretairs.

Der Secretair hat sowohl in den Conferenzen des Vorstandes, als in den Generalversammlungen das Protokoll, so wie die nöthige Correspondenz während der Messe zu führen, auch alle einschlagenden schriftlichen Arbeiten und die Ausfertigung und Versendung der Protokolle zu besorgen.

§. 27. Function des Cassirers.

Der Cassirer hat sowohl die Eintrittsgelder als die jährlichen Beiträge einzuziehen, die laufenden Ausgaben zu besorgen, die Verzeichnisse über das dem Verein gehörige Vermögen, sammt den dazu gehörigen Inventarien und das Cassenwesen überhaupt, unter Beobachtung der für die Verwaltung des Vereinsvermögens aufgestellten Grundsätze zu führen.

§. 28. Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mittheilungen und Bekanntmachungen des Börsenvorstandes geschehen durch das Börsenblatt, welches Eigenthum des Vereins ist, unter der Leitung und Aufsicht des Börsenvorstandes redigirt wird, und daneben auch zum Organe und Correspondenzblatt für den gesammten Buchhandel und die mit demselben verwandten Geschäftszweige bestimmt ist.

§. 29. Entschuldigung.

Jedes Mitglied des Vorstandes, welches behindert ist, die Messe zu besuchen, oder überhaupt die ihm obliegenden Geschäfte zu besorgen, hat davon sobald als möglich sowohl den Vorsteher als seinen Stellvertreter in Kenntniß zu setzen.

§. 30. Stellvertreter.

Der Stellvertreter eines Vorstandsmitgliedes tritt nur dann in Thätigkeit, wenn letzteres die Ostermesse zu besuchen sich verhindert sieht; doch ist der Vorsteher berechtigt, dieselben zu den Berathungen des Vorstandes einzuladen, ohne daß ihnen dadurch ein Stimmrecht zugestanden würde.

§. 31. Verantwortlichkeit.

Der Stellvertreter ist dem Verein für alle Handlungen in gleicher Weise wie die Vorstandsmitglieder verantwortlich.

Dritte Abtheilung.

Von den Ausschüssen.

§. 32. Eintheilung der Ausschüsse.

Zur Erleichterung des Vorstandes sollen für besondere Geschäftszweige Ausschüsse gebildet werden. Diese theilen sich in ordentliche für stets wiederkehrende Arbeiten, und in außerordentliche für einzelne vorübergehende Angelegenheiten.

§. 33. Ordentliche Ausschüsse.

Ordentliche Ausschüsse sollen vier bestehen:

- 1) der Rechnungsausschuß;
- 2) der Wahlausschuß;
- 3) der Verwaltungsausschuß der Buchhändlerbörse;
- 4) die Vergleichsdeputation;